

**Freiw. Feuerwehr Eimeldingen**

St. Floriansweg 3, 79591 Eimeldingen

**Tel.** 07621 69154

**Fax** 07621 686370

[kommandant@feuerwehr-eimeldingen.de](mailto:kommandant@feuerwehr-eimeldingen.de)

[www.feuerwehr-eimeldingen.de](http://www.feuerwehr-eimeldingen.de)

(Vorlage Nr. 32/2022)

# Konzeptvorstellung

# First-Responder



## Inhaltverzeichnis

### Inhalt

Inhaltverzeichnis .....	2
Was versteht man unter „First-Responder“ .....	4
First-Responder.....	4
wie werden die First-Responder alarmiert.....	4
Welche Fahrzeuge stehen der first-responder zu verfügung? .....	4
Personal und Ausbildung .....	5
Unsere Sanitäter sind:.....	5
KameradInnen die zur Ausbildung angemeldet sind: .....	5
KameradInnen die noch auf der Warteliste stehen: .....	5
Fortbildung.....	5
Ärztlicher Leiter .....	5
Leitungsfunktionstelle .....	6
Ausrüstung .....	7
Persönliche Schutzausrüstung.....	7
Sanitätsmaterial im Privat PKW.....	7
Vorhaltung im MTW Eimeldingen 19 .....	7
Hinweise zur Nachbesprechung und Nachsorge.....	8
Einstznachbesprechung.....	8
Belastungsreaktionen sind normal.....	8
Nachsorge entlastet .....	8
Hinweise zur Kostenplanung .....	10
Persönliche Schutzausrüstung.....	10
Ausrüstung Privat PKW .....	10
Ausrüstung für MTW.....	10
Kostenschätzung geasamt.....	10
Spendesammlung .....	10
mitgliedsgewinnug.....	10
<b>Ersthelferverordnung – VOHvO (Innenministerium) .....</b>	<b>11</b>



## Was versteht man unter „First-Responder“

### FIRST-RESPONDER

Der Begriff kommt aus dem amerikanischen Sprachgebrauch und bedeutet wörtlich übersetzt „zuerst Antwortender“. Beim Roten Kreuz werden solche Gruppen auch „Helfer-vor-Ort“ genannt.

Die First-Responder treffen bei lebensbedrohlichen Notfällen in der Regel zuerst am Einsatzort ein und überbrücken so das therapiefreie Intervall bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes.

Frauen und Männer, die dieser Gruppe angehören, kommen entweder beruflich aus dem sanitätsdienstlichen Bereich oder haben sich durch spezielle Lehrgänge entsprechend qualifiziert.

### WIE WERDEN DIE FIRST-RESPONDER ALARMIERT

Die Kameradinnen und Kameraden der First Responder verfügen, wie auch die Kameraden der Feuerwehr, über einen Funkmeldeempfänger. Bei einer Alarmierung durch die Integrierte Leitstelle Lörrach, wird die Handyalarmierung ausgelöst. Die Handyalarmierung (A Pager) entscheidet welche KameradInnen direkt den Notfall anfahren und wer das erweiterte Material mit dem MTW zubringt.

Eine direkte Alarmierung der First Responder durch Mitbürgerinnen und Mitbürger ist nicht möglich, es muss immer ein Notruf über die 112 abgesetzt werden.

### WELCHE FAHRZEUGE STEHEN DER FIRST-RESPONDER ZU VERFÜGUNG?

In der Regel rücken die KameradInnen First Responder mit unserem Florian Eimeldungen 19 aus. Der erst ausrückende sollte immer mit seinem Privat PKW die Einsatzstelle direkt anfahren.

## Personal und Ausbildung

Schon immer wurde in der Freiw. Feuerwehr Eimeldungen großen Wert auf eine gute Sanitätsausbildung gelegt. Momentan hat die Feuerwehr 10 ausgebildete Sanitäter und 4 KameradInnen streben den Sanitäter an.

### Unsere Sanitäter sind:

- Kathartina Boos (SAN)
- Max Ehrengarth (SAN)
- Christoph Schipper (SAN)
- Roland Schamberger (SAN)
- Marco Liedtke (SAN)
- Klaus Scheumann (SAN)
- Daniel Sander (SAN)
- Yvonne Ehrengarth (SAN)
- Torsten Ehrengarth (RA)
- Aenis Andrea (SAN)
- Daniel Sander (SAN)

Als First Responder möchten nicht mit machen Roland Schamberger, Klaus Scheumann und Daniel Sander.

### KameradInnen die zur Ausbildung angemeldet sind:

- Robin Rummler

### KameradInnen die noch auf der Warteliste stehen:

- Daniel Schwald
- Linus Schmieder
- Levin Vogt

## FORTBILDUNG

Eine jährliche Fortbildung von 4 Abenden a 3 Unterrichtseinheiten finden im Jahr statt. Auch in den Einsatzübungen werden medizinische Notfallszenarien eingebaut.

## ÄRZTLICHER LEITER

Als Ärztlicher Leiter möchte sich gerne Dr. med. Bernd Porten zu Verfügung stellen.

## LEITUGSFUNKTIONSTELLE

Die Leitung der First Responder würde sich Yvonne Ehrengarth zu Verfügung stellen. Sie ist Ausbilderin beim DRK Kreisverband Lörrach.

## Ausrüstung

### PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

- Schutzjacke
- Schutzbrille / Einmalhandschuhe



### SANITÄTSMATERIAL IM PRIVAT PKW

- Tasche

Der Tascheninhalt wird mit der Gruppe zusammen festgelegt.



### VORHALTUNG IM MTW EIMELDINGEN 19

Im MTW muss nichts anderes mehr vorgehalten werden. Es befindet sich auf dem Fahrzeug schon ein Notfallrucksack. Ein zusätzlicher AED auf dem MTW wäre wünschenswert. Dieser kann aber auch aus dem Löschfahrzeug mit genommen werden.

## Hinweise zur Nachbesprechung und Nachsorge

### EINSTZNACHBESPRECHUNG

Uns ist es sehr wichtig, dass die Einsatzkräfte Ihren Einsatz nachbesprechen.

- Haben wir das ABCDE Schema abgearbeitet.
- War unsere Kommunikation angebracht und richtig
- Wie fühlen wir uns nach dem Einsatz
  - Brauchen wir Hilfe oder eine Nachbesprechung JA / NEIN

### BELASTUNGSREAKTIONEN SIND NORMAL

Einsatzkräfte wollen Menschen in Not helfen. Dabei können sie jeden Tag Leid und Tod begegnen. Viele Einsatzkräfte haben schützende Bewältigungsmechanismen gefunden. Manchmal wird es aber auch erfahrenen Kolleginnen und Kollegen zu viel und es treten Belastungsreaktionen auf. Wir verabschieden uns jedoch vor der Vorstellung "Wer das nicht wegsteckt, hat bei uns nichts verloren." Denn Belastungsreaktionen von Einsatzkräften nach besonders belastenden Einsätzen sind

- menschlich verständlich
- wissenschaftlich nachgewiesen
- gesellschaftlich anerkannt
- 

#### **Belastungsreaktionen sind eine normale Reaktion auf ein unnormales Ereignis**

Sie bilden sich in der Regel innerhalb einer Woche von selbst wieder zurück. Dabei erweisen sich als hilfreich Gespräche im Kollegenkreis, das soziale Netz eines Menschen und seine persönlichen Möglichkeiten zur Ruhe zu kommen. In manchen Fällen kann sich jedoch eine "Posttraumatische Belastungsstörung" (PTSD) entwickeln, die einer professionellen Hilfe bedarf.

### NACHSORGE ENTLASTET

Nachsorge heißt, nach besonders belastenden Ereignissen qualifizierte kollegiale Unterstützung zu bekommen. Diese umfasst vorbeugende, einsatzbegleitende und nachfolgende Maßnahmen, um mit besonders belastenden Erlebnissen und deren Folgen angemessen umgehen zu können.

#### **Besondere Belastungen für Einsatzkräfte können sich ergeben bei...**

- Verletzung oder Tod eines Kollegen
- Schwere Unfällen mit Kindern
- persönlicher Bekanntschaft mit Opfern
- schrecklicher Anblick von Verletzten und Toten
- starkem Medieninteresse
- Großschadenslagen
- Gefahr für das eigene Leben und erlebter Todesangst

#### **Als Belastungsreaktionen können beispielsweise auftreten...**

- sich aufdrängende Erinnerungen (Bilder, Geräusche, Gerüche)
- Schlafstörungen

# HINWEISE ZUR NACHBESPRECHUNG UND NACHSORGE

- Gereiztheit, Aggression, Angst
- Schuldgefühl
- sozialer Rückzug
- körperliche Beschwerden

Die Nachsorge ist im Landkreis Lörrach sichergestellt und kann jederzeit in Anspruch genommen werden. Dies sind kollegiale Ansprechpartner des Kriseninterventionsteams des Deutschen Roten Kreuz des Kreisverband Lörrach.

## Hinweise zur Kostenplanung

### PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

- Eine Jacke kostet im Schnitt 160,00€
- Schutzbrille 18,00€

### AUSRÜSTUNG PRIVAT PKW

Notfalltasche mit Material für Sofortmaßnahmen ca. 300,00€

### AUSRÜSTUNG FÜR MTW

Evtl. AED 1200,00€

### KOSTENSCHÄTZUNG GEASAMT

PERRSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG	AUSRÜSTUNG PRIVAT PKW	AUSRÜSTUNG MTW
8 Personal X 178,00€	8 X Notfalltasche 300.00€	Einmalig 1200,00€
<b>1424,00€</b>	<b>2400,00€</b>	<b>1200,00€</b>
<b>GESAMT</b>		<b>5024,00€</b>

### SPENDESAMMLUNG

Wir möchten versuchen die Anschaffungssumme über eine Spenden Sammlung zu finanzieren. Hierzu hätten wir gerne die Unterstützung der Verwaltung.

Folgekosten sind die Einwegs Artikel des Sanitätsmaterials und Neumitgliederausstattung.

### MITGLIEDSGEWINNUG

Andere Feuerwehren die das First Responder System auch eingeführt haben, konnten auch Mitglieder in der Feuerwehr dazu gewinnen (Siehe Spendenbrief).

# ERSTHELFFERVERORDNUNG – VOHVO (INNENMINISTERIUM)

## Ersthelferverordnung – VOHVO (Innenministerium)

### § 1 Helfer vor Ort

(1) Ehrenamtlich tätige Helfer vor Ort können als Organisierte Erste Hilfe ergänzend zur Notfallrettung des Rettungsdienstes mitwirken.

(2) Organisierte Erste Hilfe ist die planmäßige und auf Dauer angelegte von im Katastrophenschutz mitwirkenden

Organisationen und Einrichtungen auf Anforderung der Integrierten Leitstelle geleistete qualifizierte Erste Hilfe zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Vitalfunktionen von Notfallpatienten am Notfallort bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes.

### §2 Organisation

(1) Im Katastrophenschutz mitwirkende Organisationen und Einrichtungen können ortsgebundene ehrenamtliche

Helfer-vor-Ort-Systeme einrichten. Hierzu kann grundsätzlich auch hauptamtlich tätiges Personal eingesetzt werden.

(2) Voraussetzungen für eine Zulassung als Helfer vor Ort im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die persönliche und gesundheitliche Eignung,
2. ein Ausbildungsnachweis,
3. eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung und
4. ein Versicherungsschutz.

Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen obliegt der anmeldenden Organisation oder Einrichtung.

(3) Helfer-vor-Ort-Systeme sind von der jeweiligen Organisation oder Einrichtung über den örtlich zuständigen

Bereichsausschuss bei der Integrierten Leitstelle anzumelden. Der Bereichsausschuss nimmt die Systeme nachrichtlich in seinen Bereichsplan auf. Die Integrierte Leitstelle hinterlegt die Systeme in ihrer Alarm- und Ausrückeordnung.

### § 3 Aufgaben

(1) Helfer-vor-Ort-Systeme ergänzen den Rettungsdienst in Fällen, in denen dies notfallmedizinisch relevant erscheint. Ziel und Zweck ihres Einsatzes ist die Verkürzung des therapiefreien Intervalls, bei Patienten in akut lebensbedrohlichen Situationen.

(2) Ihre Aufgaben sind grundsätzlich auf die Behandlung von Störungen der Vitalfunktionen im Rahmen lebensrettender Sofortmaßnahmen sowie damit verbundene Versorgungsmaßnahmen beschränkt.

(3) Bei Eintreffen des Rettungsdienstes sind Notfallpatienten an den Rettungsdienst zu übergeben. Dabei ist über die im Einsatz gewonnenen Erkenntnisse und durchgeführten Maßnahmen zu informieren.

(4) Ein Transport von Patienten ist unzulässig.

### § 4 Eignung

(1) Ein Helfer vor Ort muss volljährig sowie persönlich und gesundheitlich geeignet sein.

(2) Im Übrigen steht es im Ermessen der Organisationen und Einrichtungen darüber hinausgehende Eignungsvoraussetzungen festzulegen.

### § 5

#### Aus- und Fortbildung

(1) Ein Helfer vor Ort muss die fachliche Befähigung zur Wahrnehmung qualifizierter Erster Hilfe nachweisen.

(2) Die Organisationen und Einrichtungen haben dafür Sorge zu tragen, dass der Helfer vor Ort vor seinem ersten Einsatz, die erforderlichen Kenntnisse und Handlungskompetenzen durch Ausbildung erwirbt. Für seine Grundqualifikation muss er mindestens eine Erste Hilfe Grundausbildung von 9 Unterrichtseinheiten

# ERSTHELFERVERORDNUNG – VOHVO (INNENMINISTERIUM)

sowie eine sanitätsdienstliche Ausbildung von 48 Unterrichtseinheiten vorweisen. Eine Vertiefung auf 72 Unterrichtseinheiten wird empfohlen. Zusätzlich ist ein rettungsdienstliches Praktikum von 16 Stunden zu absolvieren. Die Pflichtinhalte der Grundqualifikation ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung. Der Helfer vor Ort unterliegt einer regelmäßigen Fortbildungspflicht von 16 Unterrichtseinheiten in 2 Jahren und sollte bei seiner Organisation oder Einrichtung jährlich ein rettungsdienstliches Praktikum von mindestens 8 Stunden ableisten.

(3) Einer Ausbildung nach Absatz 2 bedarf es nicht, wenn die fachliche Befähigung auf andere Weise erworben wurde und entsprechend nachgewiesen werden kann. Im Rettungsdienst regelmäßig tätige Notärzte, Rettungshelfer, -sanitäter oder -assistenten sowie Notfallsanitäter benötigen weder eine zusätzliche Ausbildung noch zusätzliche Fortbildungsnachweise, um als Helfer vor Ort zugelassen zu werden.

(4) Soweit der Helfer vor Ort vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits mindestens ein Jahr einem Helfer-vor-Ort-System angehört hat, kann auf das rettungsdienstliche Praktikum im Rahmen der Grundqualifikation verzichtet werden.

(5) Vor der Nutzung von Einsatzfahrzeugen ist der Helfer vor Ort von seiner Organisation oder Einrichtung über die Verwendung von Sonderrechten und der Anzeige ihrer Inanspruchnahme zu unterweisen. Die Unterweisung sollte alle 2 Jahre wiederholt werden.

## § 6 Ausrüstung

(1) Jeder Helfer vor Ort hat bei seinem Einsatz über folgende Ausrüstungsgegenstände zu verfügen:

1. Einmalhandschuhe
2. Abbindeband (Tourniquet) und
3. persönliche Schutzausrüstung gemäß den organisationsinternen Sicherheitsvorschriften.

(2) Darüber hinaus können Helfer-vor-Ort-Systeme über eine Zusatzausstattung verfügen, die insbesondere zur Behandlung von Störungen der Vitalfunktionen innerhalb der ersten Minuten geeignet ist. Dazu gehören:

1. automatisierter externer Defibrillator und
2. medizinische Ausstattung gemäß eines Notfall-Sanitätskoffers, der die Anforderungen von DIN 13155 erfüllt.

## § 7 Alarmierung

(1) Helfer vor Ort werden auf Anforderung der Integrierten Leitstelle tätig. Die Alarmierung soll nur erfolgen, wenn dadurch ein medizinisch relevanter Zeitvorteil bis zum Eintreffen des gleichzeitig alarmierten Rettungsdienstes erreicht werden kann. Medizinisch relevant ist eine Verkürzung des therapiefreien Intervalls insbesondere bei Patienten in akut lebensbedrohlichen Situationen. Dies gilt auch für Notfallsituationen, die erfahrungsgemäß eine Vitalfunktionsstörung wahrscheinlich machen. Die Beurteilung obliegt der Integrierten Leitstelle aufgrund des Meldebildes.

(2) Helfer vor Ort sind nicht zu Einsätzen zu alarmieren, die voraussichtlich mit einer besonderen persönlichen Gefährdung verbunden sind. Hierzu zählen insbesondere Suizidandrohung, Terror- und Amoklagen oder Bahn-, Starkstrom- und Gefahrstoffunfälle. Eine Alarmierung für rein organisatorische Hilfsmaßnahmen ist nicht zulässig.

(3) Während des Einsatzes unterliegen die Helfer vor Ort den Weisungen der Integrierten Leitstelle und des Rettungsdienstes.

(4) Die im Einzelfall notwendige Übermittlung personenbezogener Daten durch die Integrierte Leitstelle an die Helfer vor Ort bestimmt sich nach § 32 Absatz 3, Satz 1 Nummer 5 RDG.

(5) Soweit der Helfer vor Ort personenbezogene Daten zum Notfalleinsatz erhalten hat, sind diese nach Einsatzende unverzüglich zu löschen.

## § 8 Sonderrechte

# ERSTHELFERVERORDNUNG – VOHVO (INNENMINISTERIUM)

(1) Helfer vor Ort können Einsatz-Kraftfahrzeuge der Organisationen und Einrichtungen nutzen, die mit einer Sondersignalanlage (blaues Blinklicht und Einsatzhorn) nach § 52 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und § 55 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ausgestattet sind.

(2) Die Sondersignalanlage darf nach § 38 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nur auf dem Weg zum Einsatz verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

(3) Sonderrechte dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn sie von der Integrierten Leitstelle ausdrücklich freigegeben sind. Sie sind nach § 35 Absatz 8 StVO unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auszuüben. Der Fahrzeugführer kann auf die Inanspruchnahme der Sonderrechte verzichten.

(4) Mit Privatfahrzeugen dürfen Helfer vor Ort keine Sonderrechte in Anspruch nehmen.

## **§ 9 Kosten**

(1) Helfer vor Ort leisten ihre Hilfe ehrenamtlich, freiwillig und unentgeltlich.

(2) Gegenüber Patienten oder den Kosten- und Leistungsträgern des Rettungsdienstes können keine Ansprüche geltend gemacht werden. Dies gilt auch für die Liquidation von im Rahmen des Einsatzes als Helfer vor Ort geleisteten ärztlichen Maßnahmen.

(3) Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Aufwendungsersatz oder Übernahme von Kosten. Individuelle privatrechtliche Vereinbarungen zwischen den Helfern vor Ort und den Organisationen oder Einrichtungen bleiben unberührt.

## **§ 10 Dokumentation**

(1) Zum Zweck der Qualitätssicherung sind Einsätze der Helfer-vor-Ort-Systeme zu dokumentieren.

(2) Die Dokumentation hat auf durch die Organisation oder Einrichtung freigegebenen Formularen zu erfolgen.

Beinhaltet sein müssen

1. Alarmierungszeit,
2. Eintreffzeit,
3. Übergabezeit an den Rettungsdienst,
4. Einsatzindikation und
5. durchgeführte Maßnahmen.

(3) Die Dokumentation von personenbezogenen Daten ist nur zulässig, soweit ihr Zweck nicht durch die Erfassung anonymisierter oder pseudonymisierter Daten erreicht werden kann.

## **§ 11 Qualitätssicherung**

Die Organisation oder Einrichtung überwacht die Tätigkeit der Helfer-vor-Ort-Systeme mindestens durch ein medizinisches Qualitätsmanagement. Dies umfasst insbesondere eine Auswertung der Einsatzprotokolle und regelmäßige strukturierte Einsatznachbesprechungen.

## **§ 12 Verschwiegenheit und Datenschutz**

(1) Helfer vor Ort haben über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihres Einsatzes Kenntnis erlangen. Sie sind von ihrer Organisation oder Einrichtung datenschutzrechtlich zu unterweisen und schriftlich zu verpflichten.

(2) Die Regelungen des Rettungsdienstgesetzes zum Schutz personenbezogener Daten sowie die des allgemeinen Datenschutzes sind zu beachten.

## **§ 13 Haftung und Versicherung**

(1) Die Haftung für Schäden bei der Leistung von Erster Hilfe durch Helfer vor Ort richtet sich grundsätzlich nach den allgemeinen Regelungen des Zivilrechts.

# ERSTHELFERVERORDNUNG – VOHVO (INNENMINISTERIUM)

(2) Helfer vor Ort sind über die für sie verantwortlichen Organisationen und Einrichtungen gesetzlich unfallversichert.

(3) Die Organisationen und Einrichtungen haben ihre Helfer vor Ort für die im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit vorgenommenen Handlungen gegen Haftpflicht zu versichern.

(4) Die Organisationen und Einrichtungen haben sicherzustellen, dass der Versicherungsschutz der von den Helfern vor Ort genutzten Einsatzfahrzeuge auch die Ausübung von Sonderrechten durch sie umfasst.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 12. Februar 2018

STROBL

Wenn Sie ein Foto durch ein eigenes ersetzen möchten, klicken Sie mit der rechten Maustaste darauf, und wählen Sie "Bild ändern" aus.